

# Schadenersatzanspruch

Gerichtsurteile | aufsichtsbehördliche Stellungnahmen

Daten-  
schutz-  
praxis



# Gerichtssentscheidungen

20.06.2024

EuGH: C-182/22 und  
C-189/22



## Ergebnisse

- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Natur nach nicht weniger schwerwiegend als Körperverletzung – kein Hierarchieverhältnis von Schadensarten
- nationale Gerichte können auch geringfügigen Schadensersatz zusprechen
- Art. 82 DSGVO hat keine Straf-, sondern Ausgleichsfunktion (ErwGr 146 DSGVO), daher Vorsatz bei Bemessung der Höhe des Schadensersatzes irrelevant

20.06.2024

EuGH: C-590/22



## Ergebnisse

- für Anspruch genügt ordnungsgemäßer Nachweis der Befürchtung, dass personenbezogene Daten im Rahmen eines DSGVO-Verstoßes an Dritte weitergegeben wurden, sowie der negativen Folgen dieser Befürchtung. Nicht notwendig: Nachweis, dass es tatsächlich zu befürchteter Weitergabe kam.
- bei Schadensbemessung: zugleich verwirklichte Verstöße gegen nationale Vorschriften mit Datenschutzbezug, die **nicht** die Präzisierung der DSGVO bezwecken, sollen unberücksichtigt bleiben
- Schadensersatzanspruch keine abschreckende Funktion
- Kriterien des Art. 83 DSGVO nicht auf Art. 82 DSGVO anzuwenden

11.04.2024

EuGH: C-741/21



## Ergebnisse

- Nicht jeder DSGVO-Verstoß beinhaltet automatisch immateriellen Schaden
- Art. 83 DSGVO kann nicht für Bemessung des Schadensersatzanspruchs herangezogen werden kann
- Art. 82 Abs. 3 DSGVO: Verantwortliche kann sich nicht durch Berufen auf Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten einer ihm unterstellten Person von der Haftung befreien – Verantwortliche muss sich hinsichtlich korrekter Befolgung seiner Weisungen durch Mitarbeiter vergewissern
- Anzahl an Verstößen kein relevantes Schadensbemessungskriterium, da Art. 82 DSGVO Ausgleichsfunktion hat
- nationale Gerichte sollen Kriterien vorhalten, mit denen der konkrete Schaden beziffert werden kann



# Gerichtsentscheidungen

25.01.2024

EuGH: C-687/21



## Ergebnisse

- unberechtigter Weitergabe muss nicht zwingend Verstoß gegen Art. 5, Art. 24, Art. 32 DSGVO bedeuten. Verstoß nur, wenn irrtümliche Weitergabe von Daten Folge von Organisationsversagen ist
- Beweislast, dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, trägt Verantwortlicher – Gericht muss diese Nachweise berücksichtigen
- auch kurzzeitiger Kontrollverlust kann immateriellen Schaden auslösen, wenn Kläger den kausal entstandenen Schaden nachweisen kann (unabhängig von Geringfügigkeit)
- Befürchtung des Missbrauchs genügt, muss aber begründet sein; hypothetisches Risiko nicht ausreichend

14.12.2023

EuGH: C-340/21



## Ergebnisse

- Befürchtung eines eventuellen Missbrauchs personenbezogener Daten (hier: aufgrund Cyberattacke) kann prinzipiell immateriellen Schaden darstellen
- aber Begründetheit erforderlich: potentieller oder hypothetischer Schaden oder bloße Beunruhigung wegen Diebstahls der eigenen personenbezogenen Daten reicht allerdings nicht aus
- Nachweis des Schadens obliegt Betroffenen
- Agieren von Cyberkriminellen ist Verantwortlichem nur zuzurechnen, falls dieser das kriminelle Handeln durch DSGVO-Rechtsverstoß ermöglicht hat (z.B. keine ausreichenden Schutzmaßnahmen) – Verantwortlicher muss nachweisen, dass kein Kausalzusammenhang gegeben

14.12.2023

EuGH: C 456/22



## Ergebnisse

- Verstoß gegen die DSGVO beinhaltet nicht automatisch Schadensersatzanspruch
- keine Erheblichkeitsschwelle / Bagatellgrenze
- Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden erfordert keinen spürbaren Nachteil
- Kausalität zwischen Folgen des Verstoßes und Schaden muss aber vom Betroffenen nachgewiesen werden



# Gerichtsentscheidungen

25.01.2024

05.03.2024

EuGH: C-667/21



## Ergebnisse

- Verschulden des Verantwortlichen ist zu vermuten, sofern dieser nicht nachweist, dass er für schadensverursachende Handlung nicht ermöglicht hat
- Grad des Verschuldens nicht bei Schadensbemessung zu berücksichtigen – es geht lediglich um den Ausgleich des erlittenen Schadens
- evtl. Mitverschulden des Betroffenen mindert nicht Schadensersatzanspruch

EuGH: C-755/21 P



## Ergebnisse

- Betroffener muss zur Geltendmachung einer gesamtschuldnerischen Haftung zunächst nur nachweisen, dass es aufgrund der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen (hier Europol und Behörden) zur widerrechtlichen Datenverarbeitung gekommen ist, durch die der geltend gemachte Schaden entstanden ist
- Betroffene muss nicht nachweisen, welcher der beteiligten Stellen die rechtswidrige Verarbeitung verübt hat
- Verantwortliche können nachweisen, dass Schaden nicht Folge ihrer widerrechtlichen Handlung ist



Habe ich etwas vergessen, z.B. ein Urteil oder eine Behördenstellungnahme?

+49 176 83271676

INFO@PRIVACYLECTURE.COM

